Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 29

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 104 bestimmt ferner: ber Bunbegrath und seine Departemente sind ermächtigt, für besonbere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

nach dem Militär: Organisationsgesetz von 1850 standen unmittelbar unter dem eide. Militär: Despartement: die Inspektoren der Insanterie, ein Inspektor des Genie's, einer der Artillerie, ein Oberst der Kavallerie und ein Oberst der Schützen, ein ObersAuditor, ein Oberkriegskommissär und ein Oberselbarzt.

Ueber die militärisch-administrativen Angelegensheiten verkehrte das eidg. Militär=Departement birekt mit den Militär=Direktoren der Kantone.

Wenn ein Kanton die Instruktion ober die Außrüstung seiner Truppen ober das Materielle vernachlässigt (bestimmte Art. 136) und der diesfalls an ihn ergangenen Aufsorderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen.

Von biefem Recht machte ber Bund, so viel be= tannt, mahrend ber erften 20 Jahre feit Erlaffen bes Militar-Organisationsgesetzes keinen Gebrauch. Richt etwa, daß in den einzelnen Rantonen alles in gefemäßigem Buftand gemesen mare. Ginige berfelben kamen ihren Berpflichtungen gegen ben Bund fehr mangelhaft nach, an Instruktion, noch mehr an Ausruftung fehlte es an vielen Orten. Die Grenzbesetzung 1870 legte bie argen Gebrechen zu Tage. Wir wollen hier nicht erzählen, wie in einigen Rantonen es an Raputen, ber vorgeschrie= benen Munition u. f. w. fehlte. Wie (wo bas Magazinirungsfystem herrschte), wenn eine Truppe aus bem Dienst tam, gleich eine andere bie abge= legten Rleider benüten mußte u. f. m., wie in ei= nem Kanton zur Bewaffnung ber Landwehr theil= weise nur Rollgewehre mit Steinschloß vorhanden waren u. s. w.

Eine eibg. Kommission konstatirte die Mängel. Es erging bringende Einladung an die Kantone, das Fehlende möglich rasch anzuschaffen, und die meisten kamen dieser Weisung nach, einige große und kleine nicht.

Da wurde endlich ein warnendes Beispiel statuirt, für den kleinsten Kanton unter den kleinen wurden auf seine Kosten 50 Kapute angeschafft!

Alle Berhältnisse wirkten bahin, baß es bem Bunbesrath nicht leicht möglich war, mit mehr Energie aufzutreten. Wir wollen auf die nähere Ausstührung dieses Gegenstandes, ber unsere politischen Berhältnisse nahe berührt, nicht eingehen.

(Fortfepung folgt.)

Eidgenoffenichaft.

Truppenzusammenzug der IX. Division. Divisionsbefehl Rr. 2.

Die nachfolgenben Anordnungen treten in Rraft, bevor bie Eruppen in bie Linie einruden.

I. Borbereitungen gum Maric.

I. Die berittenen Offiziere werben fur bienfttaugliche Pferbe und zuverläffige Bebiente forgen.

II. Die tattischen Ginheiten werben auf ben kantonalen ober eitigenössischen Sammelplagen, auf welchen fie bie vorbereitenben Wieberholungeturse abhalten, nach Reglement organisirt, equipirt und einer fanitarischen Untersuchung unterworfen.

Es follen bie Rriegsartifel verlefen und erflart werben.

Beber Mann, mit Ausnahme ber Artillerietruppen, welche bie alten Felb-Rochgeschirre mitführen, erhalt als Ausruftung:

- 1 Rochfessel nach neuem Modell (bie alte Gamelle wird felbste verständlich zu hause gelassen).
- 1 Schirmzelttheil (Trainmannschaft und Ravallerie ausgenoms men).

1 gute wollene Dede (Ravallerie ausgenommen).

Die beiben erften Gegenstande werben aus ben eitig. Magazinen geliefert und vom Manne getragen, die Deden liefern bingegen bie Kantone und sollen auf ben Wagen nachgeführt werben.

Ein besonderes Augenmert soll auf eine gute, dauerhafte Fußs bekleidung gerichtet und Leute, denen eine solche mangelt, sollen von den Kantonsverwaltungen damit versehen werden. Leute, welche wegen mangelhafter Fußbekleidung marschunfahig werden, können auf Rechnung der Kantone nach Hause zurudgeschickt werden.

III. An Bagagefuhrwerten foll mitgeführt werben:

per Sappeur-Rompagnie 1 zweispanniger Bagen von 1 Trainfolbat geführt;

per Batterie 2 zweispannige Bagen jeber von 1 Trainsolbat geführt;

per Dragoner-Kompagnie 2 zweispannige Bagen jeber von 1 Trainsolbat geführt;

bas Scharficunenbataillon Rr. 12 2 zweifpannige Bagen, jes ber von 1 Trainfolbat geführt;

bas Scharficoupenbataillon Rr. 13 1 zweifpanniger Bagen, von 1 Trainfolbat geführt;

bie Infanteriebataillone Rr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Testin jedes 2 zweifpannige Wagen, jeder von 1 Trainsoldat gesführt:

bie Infanteriebataillone Nr. 74, 13, 32 jebes 3 zweispannige Wagen, jeder von 1 Trainsolbat geführt;

bie Infanterie: Salbbataillone Nr. 75 und 77 jedes 2 zweis fpannige Wagen, jeder von 1 Trainfoldat geführt;

Bet bem Bataillon Rr. 74 ftellt Obwalben 1, Nibwalben 2 Basgen. Bet bem Scharfichutgenbataillon Rr. 12 ftellt Schwyz 1 und Uri 1 Wagen.

Diese Wagen, gute Leiterwagen mit Blachen bebedt, sollen am Borbertheil mit ber Nummer ber taktischen Einheit, zu ber sie gehören, versehen sein und bienen zum Transport ber Deden, ber Offiziersbagage, ber Lebensmittel und Fourage, ber Quartiermeisterkiften, Apother, und Buchsenmacherkiste und ber Tragsbahren.

Die Fourgons werben gu Saufe gelaffen.

IV. Für ben Transport ber Erfahmunition führen folgenbe Truppenförper ben gustehenden mit zwei Pferben bespannten und von einem Trainfoltaten geführten Salbtaison in bie Linie:

Bataillon Rr. 74 1 halbkaiffen von Obwalden geliefert und befpannt;

Bataillon Nr. 13 1 Halbkaiffon.

Bataillon Mr. 32 1 Halvfaisson;

halbbataillon Rr. 75 und 77 1 halbfaisson vom Kanton Bug geliefert und bespannt.

Schühenbataillon Nr. 12 1 halbkaiffon vom Kanton Uri gestiefert und befpannt.

Die Bataillone Nr. 2, 8, 12 und 25 vom Kanton Tessin führen ihre Kaissons nicht mit, ba fie in Bellingona bie Munition ergangen können.

Das Rriegs-Kommissariat wird für ben Divisionsstab für ben entsprechenben Fourgon und für einen Transportwagen, für jeben Brigabestab für einen Transportwagen sorgen, welche alle (mit Ausnahme bessenigen ber 25. Brigabe) mit Regiepferben bespannt werben. Diese Wagen bienen zum Transport ber Bagage ter biesen Staben zugetheilten Personen, Guiben u. s. w.

ber Infanterie ergangen.

V. Gleich bei ihrer Unfunft follen bie Rommanbanten ber tattifchen Ginheiten bem Brigabe-Abjutanten einliefern:

ben Rominativetat.

ben Ginrudungerapport,

ben Munitionerapport.

bie Beidmorenenlifte.

Dem Divifioneatjutanten foll überbieß bas namentliche Bergeichniß ber Offigiere, bei ber Infanterie mit ber Anmerkung ber Sauptleute, welche zu Divisionskommanbanten bestimmt find, ein= gereicht werben.

Das Cubforps wird obige Chriftftude per Boft bem Divifions. fommanbo übermachen.

II. Maricorbnung bis gum Sammelplas und Tenne.

- 1. Alle fur ben Marich geltenben Borfdriften bes Reglements follen genau beobachtet werben, fowohl beim Rugmarich als bei bem Transport per Schiff, welcher ale lebung betrachtet werben
- 2. Die herren Offigiere follen ihre Bagage auf bas Muernothwendigfte beschranten und nur fleine Santtoffer ober Rachtfade mitfuhren, voluminofe Roffer werben beim Abmarich abge= laben und gurudgelaffen.
 - 3. Tenue für ben Marich und bie Uebungen ift:

Fur bie Berren Offiziere: Diensttenue, ben Raput gerollt uber bie rechte Schulter ober um ben Offizierstornifter nach neuer Orbonnang getragen, Gepadtafche alter Orbonnang über bie linke

Fur bie berittenen Offigiere: Diensttenue, Gepadtafchen ober Mantelfad, ben Mantel auf bem Bferb.

Fur bie Fußtruppen: Diensttenue, Schirmzelt auf bem Torni. fter, ben Raput baruber um ben Tornifter gerollt, bas Rochge. fchirr unter bem Brobriemen.

Fur bie berittenen Truppen: Dienfttenue, bei ber Artillerie tragen bie Ranoniere bie Schirmzelte auf ben Gaden, bie Trainmannichaft ohne Schirmzelte, fammtliche Deden auf ben Bagagewagen.

Die Truppe tragt bas eibg. Armbanb.

Im Bivouad und Rantonnement, fowie jeben Abend ift bie Tenue im Raput und Polizeimuge.

Die Truppen bes Gubtorps und fpater bie bei ben Divifions. manovern ben Beind martirenben Abiheilungen tragen ale Abgeiden funf Centimeter hohe, um ben gangen Efcato reichenbe weiße Streifen von Baumwollzeng.

4. Diefe Borichriften gelten auch fur ben Rudmarich und es muffen beim Ginruden in bie Linie bem betreffenben Brigabetom= manbanten bie Marichrapporte eingereicht, für ben Beimmarich an feinen Aufenthaltsort jugefanbt werben.

III. Beziehen ber Bivouate und Rantonnemente.

1. Die Bivouatplate und Kantonnemente werben fur jeben Zag burch ben Generalftab ben Truppen angewiesen, fowie beim Bivouat bie anzunehmenbe Formation angegeben werben. Das Berhalten in beiben ift burch tae Reglement §S. 542-548 und SS. 552 - 568 bestimmt und foll man fich ftritte an baffelbe balten.

Die Brigabeftabe werben mit ihren Truppen bivouatiren und in ber Nabe ber Plage fur bie nothwendigen Raumlichfeiten gu ben Bureauarbeiten forgen. Fur bas Aufschlagen ber Schirmzelte gelten bie in ber Unleitung fur Infanterie-Bimmerleute enthaltenen Borfdriften , fur bas Abtoden bie Unleitung gur Gritellung ber Rochlocher und follen bie Truppen in ben Borturfen barauf eingeubt werben.

- 2. Um Ginrudungetage werben bie Brigabetommanbanten bie iften unterftellten Truppen einer genauen Inspettion in Sinficht bes Perfonellen und Materiellen unterwerfen; gleichzeitig halten bie Brigabenkommiffare bie Rommiffariatemufterung ab.
- 3. Die Rommandanten ber tattifchen Ginheiten werben ben Divifionebefehl Rr. 1 ben Truppen gur Kenninig bringen, bie folgenden Divisionobefehle follen fie gehörig ftubiren, ben enthals I ber Bein ausgetheilt.

Die Dragoner tonnen vortommenben Falls ihre Munition bei | tenen Borfchriften nachtommen und bas Rothige ihren Offizieren und Truppen baraus mittheilen.

> Die nothwendigen Rarten werben ben Rorpstommanbanten in ihr Domigil zugefandt werben.

> 4. Die Letenemittel und bas Fourage werben gleich nach bem Ginruden gefaßt werben und zwar ichon fur ben Ginrudungetag Brob, Fleisch, Gemuse und Rochholz, für die folgenden Lage wird jeweilen :

> Chocolabe und Gemufe fur 4 Tage zum Boraus gefaßt, welche Rationen ber Golbat im Gad verpadt mitzutragen hat.

Brob fur zwei Zage.

Bleifch und Rochholz werben jeweilen nach beenbigtem Darfc respettive nach beendigtem Manover auf bem Bivouatplat gefaßt. Fur Salg und Bewurze haben bie Quartiermeifter refp. bie Fourtere zu forgen.

Das Fourage wirb gewöhnlich am Orte bes Rantonnements gefaßt werben.

5. Bei Berwendung von Militars ju Bebienten hat man fich an bie SS. 106-108 bes Dienftreglemente gu halten.

Bon ben burgerlichen Bebienten foll ein Berzeichniß aufgenoms men und beim Divifioneftab aufbewahrt werben, welches ben Das men bes Bebienten und ber Berfon, bei welcher ber Betreffenbe angestellt ift, enthalten foll. Bum Ausweis wird jeber burgerliche Bediente vom perfonlichen Abjutanten bes Divisionars eine Birfulationstarte erhalten; Personen ohne eine folche Rarte werben aus bem Bivouaf und Rantonnement weggewiesen.

6. Die Raiffons werben per Rorps vereinigt und als I. Dunis tionsftaffel unter bas Kommanto bes Parttommanbanten geftellt.

Die Lebenemittelwagen werben ebenfalls unter ein einheitliches Rommanto gestellt und ale Lebensmittel-Rolonne betrachtet.

7. Die Pferbe ber Raiffons, ber Lebensmittelmagen und Ambulancen, sowie die bazu eingetheilten Trainsolbaten und Regietnechte fteben unter ber biretten Aufficht bes Artilleriefommanbos. Diefe Aufficht behnt fich hauptfachlich auf ben Stallbienft aus und wirb burdy ben bem Artillerieftabe jugetheilten Offigier ber Parttrain-Rompagnie Dr. 84 beforgt werben.

IV. Golb unb Berpflegung.

- 1. Das Parftraindetachement ift bem Artillerietommanbo unter ftellt und beffen Rommanbant bemfelben gugetheilt.
- 2. Der Golb wird ben 25. und 31. Auguft und an ben Ents laffungetagen aus ber Linte ausbezahlt merben.

Fur bie Stabe führen bie gugetheilten Rommiffariatsoffigiere bas Rechnungewesen.

- 3. Sammtliche Truppen und Grabe, mit Ausnahme ber Stabe, faffen bie Rationen in natura (eine per Offizier, bie übrigen in Belb). Die Truppenoffigiere werben in Gesammtheit ober tom. pagniemeife Orbinaire machen.
 - 4. Die tägliche Ration besteht aus:
 - 11/2 & Brob, jeweilen auf 2 Tage gefaßt,
 - 3/4 & Fleisch,
- 65 Gramm Gemufe (Reis, Gerfte, Teigmaaren ober Gries in Doppelrationen verpadt).

75 Gramm Chocolabepulver in einfache Rationen verpadt.

Bom 26. August bis jum 1. September beim Gubtorps, vom 26. August bis 6. September beim Nordforps wird überbieß eine Extraverpflegung von täglich

1/4 & Rafe und 1 Schoppen Wein per Mann eintreten.

Salz und Gemufezulage wird feine verabfolgt. Das Rochholz wird geliefert; allfälliger Mehrverbrauch muß aber aus bem Solbe bestritten werben.

Die Pferreration beträgt fur Reit, und Bugpferbe ohne Unterfchieb: 8 & Safer, 10 & Seu und wenn erhaltlich 8 & Strob, wenn fein Stroh geliefert werben fann, wird bie haferration um 2 & vermehrt; vom 31. August bis gur Entlaffung tritt übers bieg bie ftarte Ration von 10 & Safer, 12 & Beu und 8 & Stroh in Rraft, alebann bie 2 & Bafer Bulage, wenn tein Stroh verabreicht wirb, wegfallen.

Die Truppe foll jeweilen vor Beginn bes Dariches ober ber Manover bie Checolabe ju fich genommen haben. Abgefocht wird nach beenbigtem Marich ober Manover, auch wird alsbann

V. Lages Drbnung.

Bei Tagesanbruch: Tagwache, welche bei ben Truppen, bie in unmittelbarer Fuhlung mit bem Gegner fich befinden, durch Betten ber Leute durch die Unteroffiziere ersetzt werden soll; gleich nacher Abkochen bes Fruhstuds und eine Stunde nach ber Tagwache Antreten in voller Felbausruftung zum Beginn bes Marsches ober ber Manover.

Die Stunde, an welcher ber Marich angetreten ober bie Masnöver beginnen follen, wird jeweilen im Tagesbefehl für jedes einzielne Korps angezeigt, und ber Abmarich aus den Bivouals und Kantonnementen ift fo einzurichten, daß die Leute auf den Sammelplagen niemals warten muffen, sondern alebald bas Tagwert beginnen konnen.

Nach beenbigtem Marich beziehungsweise Manover werben bie Bivouals ober Kantonnemente bezogen, abgetocht, bie Baffen, Betleibung und Ausruftung gereinigt. Jeben Tag eine Stunde vor Sonnenuntergang findet eine Sewehr Inspektion statt, zu welcher die Truppen in Quaritertenue ausrucken.

Bei ben berittenen Truppen finbet gleichzeitig eine Pferbe-Insfpettion ftatt.

Abends 81/2 Uhr Bapfenftreich.

" 9 " Appel im Bivouat ober Kantonnement und Ruhe.

Die Lagerwachen beginnen ben Dachtbienft.

Die Stunde und ber Ort bes täglichen Divifionerapportes wird jeweilen im Laufe bes Tages ober Tage vorher angezeigt werben.

VI. Bachte und Auffichtebienft.

- 1. Der Auffichiebienft wird nach ben Borfchriften bee Reglemente ausgeführt.
- 2. Es werben jeben Tag Lager, bezw. Kantonnementswachen nach ben Anordnungen ber Brigabekommanbanten, ober bei verseinigter Division, bes ersten Abjutanten bes Divisionars und gesmäß ben Borfchriften bes Reglements aufgestellt, welche aber beim Antreten zum Manover wieber in Reihe und Glieb eintreten.
- 3. Die taglichen Wachtrapporte follen beim Divifionerapport eingegeben werben , ebenso die Strafrapporte am 25. unb 31. August und am Entlassungetage.
- 4. Die Brigabekommanbanten und Kommanbanten ber Spezialwaffen erhalten täglich vom Stabschef ber Division bas Bas-wort; bieses tritt Abends 7 Uhr in Kraft und ift für 24 Stunben gultig.

VII. Rapportwefen.

- 1. Jeben Tag follen bie summarischen Situations- und Dunitionerapporte eingegeben werben.
 - 2. Außerbem find Effettivrapporte einzugeben :

am 25. August,

" 31.

und am Entlaffungstage ber Austritterapport. Gleichzeitig bie Munitionsrapporte.

- 3. Die im §. 150 bes Dienstreglements vorgeschriebenen Dislokationerapporte find am 31. August und vor bem Entlassungetage einzugeben.
- 4. Gleich nach beenbigten Manövern ober Marichen hat jeber Korpstommanbant, gestüht auf bie ihm von seinen untergebenen Abtheilungschefs eingelaufenen Rapporte, ben Gesechts bezw. Marschbericht abzusassen und bem Brigabetommanbanten einzuhänbigen. Die Brigabetommanbanten werben ihre Gesechts und Marschrapporte zum Divisionsrapport eingeben.
- 5. Straffalle, welche eine friegegerichtliche Untersuchung erhei-
- 6. Am Abend bes Einrudungstages in die Linie werben bie Brigabekommandanten und Kommandanten der Spezialwassen nach abgehaltener Inspektion ihren Rapport dem Divisionskomsmando eingeben. Nach beendigtem Truppenzusammenzug und heimmärschen haben sie noch Spezialberichte einzugeben über die Manövrirfähigkeit, Felduchtigkeit der ihnen unterstellt gewesenen Truppen, über die Leistungsfähigkeit und den Bildungsgrad der Offiziere und über die Fortschritte, welche während der Uebungen gemacht worden sind. Der Generalstadschef legt einen Rapport bei über die Leistungen der Offiziere des Generalstads, der Divis

fione-Rriegetommiffar, ber Divifionearzt, ber Divifionepferbearzt über bie Leiftungen in ihrem Dienftzweige.

Diefe Berichte follen fich auch auf allfällige Borichlage für einzuführenbe Berbefferungen ausbehnen.

VIII. Boft bienft.

1. Es wird beim Bureau bes Divifionsftabes ein befonderes Despartement fur ben Boftblenft organifirt.

Alle Briefe, welche an im Dienst befindliche Militars ober von benselben abgeschickt werden, sind portofrei; ebenso Packete unter 4 & Gewicht, welche an Militars gelangen. Backete, welche Militars abschieden, werben auf bem Feldpostbureau nicht angenommen und genießen auch keine Portofreiheit.

2. Alle Briefe und Padete, welche an Militare, bie am Busfammengug ber IX. Divifion theilnehmen, gefanbt werben, muffen außer ber Abreffe bie Bezeichnung führen:

Bu welcher Brigabe, Bataillon, Batterie, Kompagnie ber Betreffenbe gehört und die Ueberschrift: Zusammenzug ber IX. Division im Kanton Teffin.

- 3. Die Bofibureaux werben bie eingelaufenen Briefe und Badeie bem Kriegekommissariat besjenigen Truppentheils, der sich in der Nahe besindet, übergeben. Dieses wird das Erlesen beforgen und die Gegenstände den Fouriers der taktischen Einsheiten zur Austheilung zusiellen.
- 4. Abgehenbe Briefe find ebenfalls von ben Fouriers in Empfang ju nehmen, bem Rriegefommiffartat ju übergeben, welches bas Stempeln und bie Uebergabe an bie Boft beforgt.
- 5. Der Empfang von Werthgegenständen und Bostmandaten muß mit Unterschrift bee Fouriere gegenüber bem Kommissaries offizier, und bes Empfangere gegenüber bem Fourier bescheinigt werben.
- 6. Alle Reklamationen über Richtempfang haben alfobalb an bas Divifione-Rriegefommiffariat ju gelangen.

IX. Rechtspflege.

Wie unter I gefagt ift , muffen bie tattifden Ginheiten mit ben angefertigten Gefchworenenliften einruden und fie abgeben:

Das Norbforps an ben Aubitor Sauptmann Rarl Bieland .

Das Gubforpe an ben Großrichter Dberftlieut, Albriggi.

Diefer lettere beforgt bie Rechtspflege bis zur Besammlung ber Division beim Subtorps und wirb, wenn ein Straffall es nothwendig erheischen sollte, ben Auditor Hauptm. Censi Emilio aufbieten.

X. Gefund heitebienft.

Die leicht Kranken sind in bie Ambulancen, welche ben Brisgaben folgen und in jedem Kantonnement ober Bivoual sich als Feldspital einrichten, abzugeben. Schwer Erkrankte werben nach ben Berhältnissen im Bürgerspital in Altorf ober im Militärspital in Bellinzona aufgenommen.

Die Spezialwaffen bebienen fich ber ihnen gunachft gelegenen Umbulance,

Bafel 1874.

Der Kommandant der IX. Armeedivision. Senri Bicland, eibg. Oberft.

Ausland.

Frankreich. General Trochu hat zwei Banbe über bie Belagerung von Paris herausgegeben, aber bie lehren nichts Neues
und entschuldigen ihn keineswegs. Seine militarische Unfähigkeit
bleibt ausgemacht; freilich war ber Patriotismus ber Parifer
Mobilen kläglich, aber besto bester schlugen sich bie Bretonen.
Mit ber Nationalgarbe, bie an einem Tage 3000 eigener Solbaten erschoffen hatte (aus Bersehen), war auch nicht viel auszurichten möglich.

Stalien. (Alpen : Rompagnien.) In ber Sigung ber italienischen Deputirtentammer vom 9. Dezember 1873 hat bie Bubget-Rommission für bas heerwesen einen Bericht über bie Errichtung von Alpen-Kompagnien vorgelegt, wodurch biese somit offiziell bestätigt erscheint.